

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.2014

Geschäftszahl

Ro 2014/02/0010

Rechtssatz

Ist der Zulassungsbesitzer eine physische Person, so gilt auch dann, wenn ein Gewerbe (Unternehmen) betrieben wird, als dauernder Standort des Fahrzeuges iSd § 43 Abs. 4 lit. b KFG 1967 immer der "Hauptwohnsitz" (vgl. E 5. Juli 1996, 96/02/0094; E 29. April 2002, 2002/03/0048).